



Antrag nach § 2 Förderrichtlinie auf Bezuschussung von Booten, Surfboards und Segelmaterial

Name des Vereins: _____

NW-Nummer: _____ E-Mailadresse: _____

Vereinsanschrift: _____

Ansprechpartner: _____

Der oben genannte Verein stellt hiermit einen Antrag auf Bezuschussung eines:

(genaue Bezeichnung)

für sein Mitglied: _____

SVNRW Kader/Fördergruppe: _____

Trainer/in: _____

- Mit dem Antrag ist die Rechnung für das beantragte Boot, Surfboard oder Segelmaterial beizufügen. Die Rechnung muss auf den Verein oder auf das Vereinsmitglied (evtl. Erziehungsberechtigte) ausgestellt sein. Aus der Rechnung muss die genaue Bezeichnung des angeschafften Gegenstands ersichtlich sein.
- Der Zahlungsnachweis der Rechnung (Überweisungsträger, Kontoauszug oder Buchungsbeleg) ist dem Antrag beizufügen.
- Der Eigenanteil des beantragenden Vereins ist nachzuweisen (Überweisungsträger, Kontoauszug oder Buchungsbeleg) und dem Antrag beizufügen.
- Ergebnismachweise des zu fördernden Mitglieds im laufenden Jahr
- Die Überweisung des Zuschusses zur Weiterleitung an das Mitglied erfolgt ausschließlich auf das beim SVNRW angegebene Vereinskonto.
- Durch die Förderung des SVNRW darf keine Überfinanzierung des angeschafften Gegenstands erfolgen.
- Auf dem angeschafften Gegenstand ist an geeigneter Stelle und in angemessener Art und Weise auf die Förderung durch die Anbringung der vom SVNRW zur Verfügung gestellten Förderaufkleber hinzuweisen.
- Eine Nichtbeachtung kann zu einer vollständigen oder teilweisen Rückforderung des Zuschusses führen.

Der antragstellende Verein erklärt, dass die Angaben im Antrag vollständig und richtig sind.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschriften nach § 26 BGB

Der Antrag mit den notwendigen Unterlagen muss bis zum 31. Okt. des Jahres der Geschäftsstelle des SVNRW vorliegen. Das Präsidium entscheidet über die vorliegenden Anträge zu Beginn des folgenden Jahres und erteilt einen schriftlichen Bewilligungsbescheid. Nach Einverständniserklärung des Zuschussempfängers wird der Bewilligungsbescheid wirksam und der Zuschuss wird zum folgenden Verbandssegelertag ausgezahlt.